

ALLGEMEINE ENERGIELIEFERBEDINGUNGEN ZUM STROMLIEFERUNGS-VERTRAG außerhalb der Grundversorgung



STROM

1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STROMLIEFERUNG

- 1.1. Vertragspartner des Kunden ist die EWR GmbH, Neuenkamper Str. 81-87, 42855 Remscheid.
- 1.2. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der EWR GmbH.
- 1.3. Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.4. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.5. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 1.6. Bei einem Naturstromprodukt der EWR GmbH stammt der zu liefernde Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien. Die jeweiligen Anteile der verschiedenen Energiequellen (z. B. Wind- und Wasserkraft) können variieren. Der Kunde kann die jeweiligen Anteile der Homepage der EWR GmbH unter www.ewr-remscheid.de/strom entnehmen.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1. Angebot

Der Kunde kann Verträge mit der EWR GmbH elektronisch oder in Papierform schließen:

2.1.1. Elektronisches Angebot des Kunden

Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromlieferungsvertrages bei der EWR GmbH ab, wenn er den Onlinebestellprozess im Kundenportal der EWR GmbH unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button „Kostenpflichtig bestellen“ anklickt. Bei einem elektronischen Angebot durchläuft der Kunde den dort beschriebenen Bestellprozess und schließt diesen auch dort ab. Änderungen können während des Prozesses jederzeit vorgenommen werden. Durch Schließen des Web-Browsers kann der Kunde den gesamten Bestellvorgang auch jederzeit abbrechen. Nach dem der Kunde seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von der EWR GmbH eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei der EWR GmbH bestätigt (Eingangsbestätigungs-E-Mail). Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der EWR GmbH eingegangen ist. Die vertragswesentlichen Unterlagen werden bereits mit der Eingangsbestätigungs-E-Mail an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse unmittelbar nach Bestellung versendet. Die Auftragsdaten werden bei der EWR GmbH gespeichert. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind auch unter www.ewr-gmbh.de abrufbar und als Download speicherbar.

2.1.2. Angebot des Kunden in Papierform

Der Kunde erhält den Stromlieferungsvertrag in Papierform per Post, im ServiceCenter oder durch einen Vermittler. Der Kunde unterschreibt den Stromliefervertrag und überlässt diesen in Papierform der EWR GmbH.

2.1.3. Angebot des Kunden

Im Rahmen eines Haustürgeschäfts kann der Stromlieferungsvertrag auch digital über ein mobiles Endgerät (z. B. Tablet) erfolgen. Der Kunde erhält hierbei alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen unmittelbar vor Ort in digitaler Form und kann diese einsehen. Das verbindliche Angebot des Kunden erfolgt durch elektronische Unterzeichnung auf dem Gerät.

2.1.4. Angebot des Kunden bei telefonischer Vertragsanbahnung

Die Vertragsanbahnung erfolgt telefonisch. Der Kunde erhält in dem Telefonat alle wesentlichen Vertragsinformationen von der EWR GmbH. Für die Bestellung übersendet die EWR GmbH dem Kunden eine E-Mail mit sämtlichen Vertragsbedingungen als speicherbare Dateiform, die der Kunde bestätigt. Das Vertragsangebot des Kunden erfolgt somit elektronisch.

2.1.5. Angebot der EWR GmbH beim Stromliefervertrag „EWR*PRO“

Bei den Individualstromlieferverträgen „EWR*PRO“ übersendet die EWR GmbH die Vertragsunterlagen als ein von ihr unterschriebenes Angebot an den Kunden.

2.2. Annahme

- 2.2.1. Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die EWR GmbH dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Die Auftragsbestätigung der EWR GmbH wird bei einem elektronischen Angebot des Kunden per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse und bei einem Angebot des Kunden in Papierform schriftlich auf dem Postweg versendet. Hat der Kunde einen Stromlieferungsvertrag „EWR*STROM Young“ mit der Zusatzoption „Natur-Option“ geschlossen, kommt der Stromlieferungsvertrag ebenfalls mit der Vertragsbestätigung zustande.
- 2.2.2. Der Stromliefervertrag „EWR*PRO“ kommt mit Eingang eines vom Kunden unterschriebenen Vertrages in Papierform bei der EWR GmbH zustande (Vertragsschluss ohne Auftragsbestätigung). Bei diesen Verträgen kann im jeweiligen Stromliefervertrag etwas anderes vereinbart werden.

3. VERTRAGSBEDINGUNGEN

- 3.1. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragsingang folgenden Monats. Der gewünschte Liefertermin darf maximal 9 Monate in der Zukunft liegen. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden (gilt nur für Verbraucher gemäß Ziffer 13).
- 3.2. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 3.3. Der Vertrag umfasst die Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber (§ 2 Nr. 5 Messstellenbetriebsgesetz), sog. „kombinierter Vertrag“. Die jeweilige Grundlaufzeit ist abhängig vom Produkt und wird im jeweiligen Vertrag oder in der jeweiligen Bestellstrecke ausgewiesen. Die Grundlaufzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bei dem Stromlieferungsvertrag „EWR*PRO“ gem. Ziffer 2.1.4 und 2.2.2 beginnt die Grundlaufzeit abweichend mit dem im Stromlieferungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn und die Vertragslaufzeiten sowie die Kündigungsfristen sind abweichend im Stromliefervertrag geregelt.
- 3.4. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 3.5. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 3.6. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die EWR GmbH dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 3.7. Die EWR GmbH hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 3.8. Die EWR GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

4. STROMPREIS UND PREISANPASSUNG

4.1. Zusammensetzung des Strompreises

Die Preise ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeits- und Grundpreis sowie dem Preis für den Messstellenbetrieb zusammen. Er enthält die derzeitigen Kosten der EWR GmbH für die Stromerzeugung und -beschaffung, die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Konzessionsabgabe an die Kommune. Außerdem umfasst der Preis die gesetzlichen Umlagen und Steuern, insbesondere den KWKG-Zuschlag, Umlage nach dem EnFG, die Offshore-Netzumlage sowie den Aufschlag für besondere Netznutzung.

4.2. Steuern und Umsatzsteuer

Die angegebenen Preise verstehen sich ausschließlich der Stromsteuer und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Ändert der Gesetzgeber den Umsatzsteuersatz, so ändern sich die Bruttopreise entsprechend, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf.

4.3. Preisgarantiearten

Die EWR GmbH bietet in Ihren Verträgen verschiedene Preisgarantiearten an. Art und Dauer der jeweiligen Preisgarantie ergeben sich aus dem Vertrag und dem dazugehörigen Preisblatt.

4.3.1. Netto-Preisgarantie

Während der Laufzeit der Netto-Preisgarantie bleiben die Kosten für Energiebeschaffung, Vertrieb, Netznutzung, Messstellenbetrieb, Abrechnung und die gesetzlichen Umlagen unverändert. Eine Anpassung erfolgt nur bei Änderungen der Umsatzsteuer.

4.3.2. Eingeschränkte Preisgarantie

Während der Laufzeit der eingeschränkten Preisgarantie bleiben die Kosten für Energiebeschaffung, Vertrieb, Netznutzung, Messstellenbetrieb und Abrechnung unverändert. Änderungen von Steuern und Umlagen (z. B. Stromsteuer, KWKG-Zuschlag, Aufschlag für besondere Netznutzung, Offshore-Netzumlage) werden an den Kunden in der jeweils veröffentlichten Höhe weitergegeben.

4.3.3. Energiepreisgarantie

Während der Laufzeit der Energiepreisgarantie sind ausschließlich die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb unveränderbar. Änderungen bei Netzentgelten, Messstellenbetriebskosten, Umlagen und Steuern werden an den Kunden in der jeweils veröffentlichten Höhe weitergegeben.

4.3.4. Vertriebspreisgarantie

Während der Laufzeit der Vertriebspreisgarantie bleibt lediglich der Vertriebspreis (bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis für Energie) unverändert. Änderungen bei Netzentgelten, Messstellenbetriebskosten, Umlagen und Steuern werden an den Kunden in der jeweils veröffentlichten Höhe weitergegeben sowie die Kosten für Energiebeschaffung.

4.4. Umfang und Dauer der Preisgarantien

Die verschiedenen Preisgarantien unterscheiden sich hinsichtlich des Umfangs der garantierten Preisbestandteile. Die Netto-Preisgarantie bietet den weitestgehenden, die Vertriebspreisgarantie den geringsten Schutz vor Preisänderungen. Der jeweils vereinbarte Tarif bestimmt, welche Garantieart Anwendung findet. Die Preisgarantie gilt nur für den vertraglich vereinbarten Zeitraum. Eine Preis-anpassung der garantierten Preisbestandteile ist erst nach Ablauf der Garantiezeit zulässig.

4.5. Weitergabe nicht garantierter Preisbestandteile

Soweit Preisbestandteile nicht durch eine Preisgarantie abgedeckt sind, können Änderungen dieser Bestandteile - insbesondere von Netzentgelten, Umlagen, Steuern oder sonstigen gesetzlichen Abgaben - in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegeben werden. Dies gilt auch, wenn nach Vertragsabschluss neue Steuern, Abgaben oder hoheitlich auferlegte Belastungen eingeführt oder bestehende aufgehoben werden. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung keine abweichende Zuordnung vorsieht. Entfällt eine staatliche Belastung, wird die dadurch entstehende Entlastung preiswirksam berücksichtigt.

4.6. Preis Anpassung nach billigem Ermessen

Für Preisbestandteile, die keiner Preisgarantie unterliegen, kann die EWR GmbH den Strompreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen. Maßgeblich ist hierbei die Entwicklung der Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb. Kostensteigerungen und Kostensenkungen werden gegeneinander verrechnet; Kostensenkungen werden mindestens in gleichem Umfang berücksichtigt wie Kostensteigerungen.

Eine Preis Anpassung ist nur zum Monatsersten möglich. Der Kunde wird spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden der Änderung in Textform über Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung informiert.

4.7. Sonderkündigungsrecht bei Preiserhöhungen

Im Fall einer Preiserhöhung nach Ziffer 4.6 hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung in Textform gegenüber der EWR GmbH zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde in der Preismitteilung ausdrücklich hingewiesen. Macht der Kunde von diesem Recht Gebrauch, wird die Preisänderung ihm gegenüber nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, insbesondere aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Vom vorstehenden Kündigungsrecht ausgenommen sind Preisänderungen, die ausschließlich auf einer gesetzlichen Änderung der Umsatzsteuer beruhen.

4.8. Informationen und Transparenz

Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Service-Center der EWR GmbH, Allee-Center, Alleestraße 72, 42853 Remscheid, erhältlich und können auch im Internet unter www.ewr-remscheid.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und den entsprechenden Entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

5. BONUS

- 5.1. Sofern die EWR GmbH einen Sofortbonus vereinbart, erfolgt die Auszahlung innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn auf ein vom Kunden in Textform anzugebendes Bankkonto. Anderweitige Bonusvereinbarungen werden mit der Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet.
- 5.2. Wenn ein Vertrag, der nicht über Vergleichsportale abgeschlossen wurde, während der Grundlaufzeit aus Gründen endet, die nicht von der EWR GmbH zu vertreten sind, insbesondere bei einem Umzug, erhält der Kunde keinen Bonus. Sofern der Kunde den Bonus bereits erhalten hat, muss er diesen unverzüglich an die EWR GmbH zurückzahlen.

6. HAFTUNG

- 6.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
- 6.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, die EWR GmbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die EWR GmbH an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EWR GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der EWR GmbH beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 6.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die EWR GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach

- den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die EWR GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 6.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 7. ZAHLUNGSWEISE UND ABRECHNUNG**
- 7.1. Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Basislastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen. Bei Überweisung kann der dadurch verursachte Mehraufwand pauschal berechnet werden.
- 7.2. Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.
- 7.3. Weiterhin bietet die EWR GmbH dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der EWR GmbH ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.
- 7.4. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation. Der Kunde kann darüber hinaus einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform verlangen.
- 8. BONITÄT**
- Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die EWR GmbH berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch die Creditreform Solingen oder bei einer anderen Wirtschaftsauskunftei einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die EWR GmbH den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die EWR GmbH bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.
- 9. MESSSTELLENBETRIEB NACH MESSSTELLENBETRIEBSGESETZ (MsbG)**
- 9.1. Der Vertrag umfasst Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung, sog. „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für die EWR GmbH durch den grundyständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Während der Laufzeit des Vertrages ist ein Wechsel des Messstellenbetreibers durch den Kunden ausgeschlossen.
- 9.2. Die EWR GmbH übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebes finden Anwendung.
- 9.3. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebes genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 9.4. Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligent Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebes. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 9.5. Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebes vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.
- 10. DATENSCHUTZKLAUSEL**
- Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben (siehe Anlage „Hinweisblatt zum Datenschutz“).
- 11. BESONDERE VEREINBARUNGEN ZU „EWR*STROM Young“**
- 11.1. Der Kunde ist bei Vertragsschluss 18 Jahre bis 25 Jahre alt und ist Verbraucher gemäß § 13 BGB, d. h. er ist eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, dass überwiegend weder seiner gewerblichen noch ihrer selbständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 11.2. Diese Allgemeinen Energielieferbedingungen zum Stromlieferungsvertrag gelten für die ausschließliche Belieferung des Kunden mit Strom als Zusatzoption - sofern von der EWR GmbH angeboten - oder in Verbindung mit der Zusatzoption „Natur-Option“ für Strom aus erneuerbaren Energien. Es gelten zudem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Zusatzoption „Natur-Option“.
- 11.3. Bei „EWR*STROM Young“ endet der Vertrag nach Ablauf der Grundlaufzeit oder nach Ablauf der Verlängerung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sofern der Kunde 26 Jahre oder älter ist.
- 11.4. Für den Tarif „EWR*STROM Young“ sind für die ersten 12 Monate jegliche Preisanpassungen gemäß Ziffer 4.3.1 ausgeschlossen. Eine Preisanpassung ist erstmals zum Auslaufen der vor genannten Festpreisgarantie möglich. Ausgenommen von der Preisgarantie ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
- 12. BESONDERE VEREINBARUNGEN ZU ONLINE-PRODUKTEN**
- 12.1. Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die EWR GmbH bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- 12.2. Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen. Die Rechnung wird im Kundenportal der EWR GmbH im Internet im Postkorb des Kunden zum Abrufen bereitgestellt. Zusätzlich erhält der Kunde eine Benachrichtigungs-E-Mail; die Regelungen aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der StromGVV bleiben unberührt. Hinsichtlich der Modalitäten der Abrechnung gilt Ziffer 7 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 12.3. Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen grundsätzlich elektronisch (über unseren Kundenportal im Internet) und/oder per E-Mail an onlineservice@ewr-gmbh.de, telefonisch unter der Rufnummer 08 00 0 164 164 (kostenlos), brieflich oder persönlich in unserem ServiceCenter im Allee-Center.
- 12.4. Störungen der Stromversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden, sondern müssen über die jeweilige Notfallnummer Ihres Netzbetreibers gemäß Ziffer 6.1 gemeldet werden.
- 13. VERBRAUCHERRECHTE**
- Sofern der Kunde Verbraucher i. S. d. §13 BGB ist, stehen ihm die nachfolgenden Rechte zu. Verbraucher ist gem. §13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen, beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Das Widerrufsrecht gilt daher nicht für gewerblich oder selbständig tätige Kunden.
- 13.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der EWR GmbH, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung betreffen, an das ServiceCenter im Allee-Center, Alleeestr. 72, 42855 Remscheid, Tel.: 0800 0 164164 (kostenlos), E-Mail: onlineservice@ewr-gmbh.de zu wenden.
- 13.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der EWR GmbH beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die EWR GmbH die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 13.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der EWR GmbH und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die EWR GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 13.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die

- Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die EWR GmbH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie teilzunehmen.
- 13.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 0228 14 15 16, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.
- 13.5. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten bei einem elektronisch geschlossenen Vertrag zu nutzen.
- 13.6. WIDERRUFSBELEHRUNG**
- Widerrufsrecht**
- Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der EWR GmbH, Neuenkamper Straße 81-87, 42855 Remscheid, Tel.: 0800 0 164 164 (kostenlos), Fax: 02191 / 16-5203, onlineservice@ewr-gmbh.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.ewr-remscheid.de/kontakt/vertrag-widerrufen ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- Folgen des Widerrufs**
- Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.
- Die Widerrufsbelehrung nebst Widerrufsformular erhalte ich per E-Mail mit der Eingangsbestätigung der EWR GmbH an die von mir angegebene E-Mail-Adresse.
- 14. SONSTIGE**
- 14.1. Energieberatung mit den Zielen Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung hat für die EWR GmbH einen hohen Stellenwert. Auf der EWR-Internetseite unter www.ewr-remscheid.de/kontakt/energieberatung/ sind deshalb Informationen und Tipps bereitgestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister und zu Anbietern von Energieeffizienzmaßnahmen erhält der Kunde außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz unter www.bfee-online.de.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 14.3. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV.
- 14.4. Sofern im jeweiligen Stromliefervertrag oder in der jeweiligen Bestellstrecke etwas anderes vereinbart wird, gehen die jeweiligen Regelungen diesen „Allgemeinen Energielieferbedingungen zum Stromlieferungsvertrag außerhalb der Grundversorgung“ vor.
- 14.5. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.
- 14.6. Vertragssprache ist Deutsch. Verträge können nur in deutscher Sprache geschlossen werden.

Stand: Juni 2026

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER EWR GMBH FÜR DIE BELIEFERUNG MIT STROM BZW. ERDGAS



STROM

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (StromGVV bzw. GasGVV § 7)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der EWR GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der EWR GmbH durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. durch die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2. Abrechnung, Abschlagszahlungen (StromGVV bzw. GasGVV §§ 12, 13)

Der Strom- bzw. Erdgasverbrauch des Kunden wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Sofern der Kunde dies wünscht, ist die EWR GmbH verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung gegen Aufpreis zu vereinbaren. Letztverbrauchern, deren Verbrauchswerte über ein Messsystem im Sinne von § 21 d Abs. 1 EnWG ausgelesen werden, wird eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitgestellt. Wenn der Verbrauch nicht monatlich abgerechnet wird, ist der Kunde verpflichtet, monatlich gleichbleibende, von der EWR GmbH nach Maßgabe der StromGVV bzw. GasGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Strom- bzw. Erdgasverbrauch zu zahlen. Das Entgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt. Abschließend erhöht es sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

3. Zahlungen (StromGVV bzw. GasGVV § 16)

Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Strom- bzw. Erdgaslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per Lastschriftverfahren oder Überweisung erfolgen.

4. Zahlungsverzug (StromGVV bzw. GasGVV § 17)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Strom- bzw. Erdgaslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

- a) 3,80 € für die schriftliche Mahnung
- b) 25,00 € für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten der EWR GmbH

Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Berechnung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

5. Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (StromGVV bzw. GasGVV § 19)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strom- bzw. Erdgasversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

6. Haftung (StromGVV bzw. GasGVV § 2)

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strom- bzw. Erdgasversorgung und hieraus resultierenden Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

7. Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas treten mit Wirkung zum 01.04.2012 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas vom 01.10.2010.

Hinweis: Die StromGVV bzw. GasGVV erhalten Sie unentgeltlich in unserem ServiceCenter im Allee-Center oder auf unserer Internetseite unter www.ewr-gmbh.de.

Muster Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann können Sie dieses Formular ausfüllen, abtrennen und zurück senden.)

An die EWR GmbH, Neuenkamper Straße 81-87, 42855 Remscheid,
Telefaxnummer: 02191 / 16-5203, E-Mail: onlineservice@ewr-gmbh.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) /die Erbringung der folgenden Dienstleistung(*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*):

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

Unterschriftszeile

(*) unzutreffendes streichen

HINWEISBLATT ZUM DATENSCHUTZ



STROM

Die EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entfaltet seit dem 25.05.2018 auch in Deutschland unmittelbare Rechtswirkungen. Die EWR GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden insbesondere für die Vertragsanbahnung, -durchführung und -abrechnung. Alle Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden durch die EWR GmbH sind nachfolgend unter **Ziffer 2** dargestellt.

1. Wer ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden verantwortlich und an wen kann sich der Kunde bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist:

EWR GmbH
Neuenkamper Straße 81 - 87
42855 Remscheid
Telefon: 02191-16-40
Fax: 02191-16-52 01
E-Mail: info@ewr-gmbh.de

Der/Die Datenschutzbeauftragte der EWR GmbH steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datenschutz@ewr-gmbh.de oder über die oben genannten Kontaktdaten zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten vom Kunden werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Die EWR GmbH verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion des Ansprechpartners),
- Daten zur Abnahmestelle (z. B. Adresse, Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlotation und Messlotation),
- Verbrauchsdaten,
- Angaben zum Belieferungszeitraum und Preisvereinbarungen,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten),
- Daten zum Zahlungsverhalten.

Die EWR GmbH verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen:

- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und

Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

- Soweit der Kunde dem Verantwortlichen eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefon- und/oder E-Mail-Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen erteilt hat, verarbeitet der Verantwortliche personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a.) DS-GVO. Eine Einwilligung zu Werbezwecken kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt gemäß Art. 6 Abs. 3 DS-GVO unberührt.
- Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunft (Creditreform Solingen Kirschner GmbH & Co. KG, Kuller Straße 58, 42651 Solingen) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

- In diesem Zusammenhang werden der Auskunft erhaltene personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertrages übermittelt.
- Der Datenaustausch mit der Auskunft dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).
- Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

3. Erfolgt eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt - im Rahmen der unter Ziffer 2 genannten Zwecke - ausschließlich gegenüber folgenden Kategorien von Empfängern:

- Dienstleister (z. B. Ablese-, Inkasso-, Abrechnungs- und IT-Dienstleister, Monteure),
- Lieferanten, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche,
- Banken,
- Auskunfteien,
- Tochter- oder Schwestergesellschaften,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden, Gerichte) soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden die personenbezogenen Daten des Kunden gespeichert?

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 2 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Verantwortlichen an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

6. Welche Rechte hat der Kunde in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten?

Der Kunde hat gegenüber dem Verantwortlichen folgende Rechte:

- Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Rechte auf Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Rechte auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO),
- Rechte auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Rechte auf Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Rechte auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Vertrages hat der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Verantwortliche gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages mit dem Verantwortlichen findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen (auch öffentlichen) Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Die EWR GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses vom Kunden erhält. Er verarbeitet darüber hinaus auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten, Netzbetreibern, Messstellenbe-

treibern, Hauseigentümer, Hausverwaltungen, Bilanzkreisverantwortlichen, Gerichten oder Behörden, Banken oder Auskunftsteilen, erhält.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Verantwortlichen ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Verantwortliche wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Verantwortliche auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Verantwortlichen aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Verantwortliche wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

EWR GmbH
Neuenkamper Straße 81 - 87
42855 Remscheid
Telefon: 02191-16-40
Fax: 02191-16-52 01
E-Mail: info@ewr-gmbh.de



Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebgesetzes erfolgt und nicht nach Satz 4 ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Anstelle eines kombinierten Vertrages nach Satz 3 hat der Grundversorger auf Verlangen des Kunden mit diesem einen Grundversorgungsvertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebs abzuschließen. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
- (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.
- (3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:
- Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
 - Angaben über die belieferte Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer,
 - Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
 - Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
 - Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:

- die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), in der jeweils geltenden Fassung,
- die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
- jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998), in der jeweils geltenden Fassung,
- jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

- die Allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung und auf diese ergänzende Bedingungen,
- den Zeitraum der Abrechnungen,

- die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen,
 - Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren,
 - die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundeszentrale für den Bereich Elektrizität und Gas sowie
 - ein Muster der nach § 41g Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes durch den Grundversorger anzubietende Abwendungsvereinbarung.
- Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach Satz 6 Nummer 6 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der Grundversorger hat das Muster der Abwendungsvereinbarung nach Satz 6 Nummer 6 dem Kunden auf dessen Verlangen postalisch zu übersenden. § 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

- (1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die § 2 Absatz 3 Satz 4, die §§ 4, 5 Absatz 1, die §§ 5a bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Absatz 3 entsprechend; § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
- (2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Absatz 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 - Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leistungsgesunden Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

- (1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- (2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.
- (3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5 a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

- (1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe

- a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.
- (2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

- (1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
- soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 - soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 - soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 - Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

- (1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebgesetzes festgestellt.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der

Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 - Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Verbrauchsermittlung

(1) Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

(2) Der Grundversorger kann den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch anteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale anteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den vom Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vornhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach und verständlich sein. Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben. Für die anzugebenden Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber

dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder,
2. sofern

- a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
- b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 - Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung in besonderen Fällen

Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. Die §§ 41f und 41g des Energiewirtschaftsgesetzes über die Unterbrechung der Versorgung bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung bleiben unberührt.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 41f Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; dabei ist § 41f Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Teil 6 - Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 (aufgehoben)